

## Mündliche Noten von Kindern

Mündliche Noten für Schülerinnen und Schüler mit selektivem Mutismus  
- Wie sind die Leistungen von Kindern zu bewerten, die unter bestimmten Bedingungen nicht sprechen?

Jens Kramer

Schülerinnen und Schüler mit selektivem Mutismus haben das Problem, dass sich ihre mündliche Benotung negativ auf ihre Gesamtzensuren auswirken kann. Sie sind aufgrund dieser Störung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern benachteiligt, weil sie ihre Kompetenzen nicht in gleicher Weise darstellen können. Dies führt nicht selten dazu, dass sie z.B. in einer Realschule unterrichtet werden, obwohl sie gemäß ihres Leistungsstands eigentlich ein Gymnasium besuchen müssten.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden,“ so heißt es in Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes. Dem wird in der schulischen Praxis u.a. durch den sogenannten „Nachteilsausgleich“ entsprochen.

Für das Land Niedersachsen wird Näheres im Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (4.10.2005) dargestellt. Da die Form der Störung des selektiven Mutismus das mündliche Äquivalent zur Lese-Rechtschreibstörung ist, sollte aus meiner Sicht geprüft werden ob der Erlass auf die Bedürfnisse der entsprechenden Kinder übertragbar bzw. auszuweiten ist.

Im Erlass wird u.a. geregelt, dass „vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen (...) sind. Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:

- Ausweitung der Arbeitszeit,
- didaktische und technische Hilfsmittel,
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
- einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.

(...) Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken.“

Es wird weiter geregelt, dass die besonderen Schwierigkeiten „allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

- eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,
- eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,
- von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen.“

Hinsichtlich einer Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird jeweils für den Einzelfall entschieden“ (vgl. Behrens, 190).

Für den praktischen Schulalltag bedeutet dies, dass sich ein Lehrer einer allgemein bildenden Schule zunächst von einem Lehrer einer Förderschule für Kinder mit sprachlichen Beeinträchtigungen beraten lässt.

Zudem ist es hilfreich Sprachtherapeuten und/oder Psychotherapeuten, die in der Lage sind eine entsprechende Diagnostik durchzuführen, um Unterstützung zu bitten. Von den Fachleuten kann die Störung des selektiven Mutismus differentialdiagnostisch erfasst werden.

Für die Leistungsbewertung ist es allerdings „nicht erforderlich, dass außerschulische Gutachten eingeholt werden. Ausschlaggebend ist die Einschätzung aus pädagogischer Sicht“ (Behrens, 189). Gängig ist eine Bewertung, bei der der schriftliche 2/3 und der mündliche Bereich 1/3 gewichtet wird. Auch Regelungen, bei denen das Mündliche nur mit 1/4 berechnet wird sind bekannt.

Lehrerinnen und Lehrer allgemein bildender Schulen können sich zusätzliche Unterstützung durch Lehrkräfte von Förderschulen, z.B. über die Mobilen Dienste, holen, wenn ein Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf eingeleitet und bewilligt wird. „Mobile Dienste sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die notwendigen Hilfen erhalten, aber dennoch die wohnortnahe Schule besuchen. Die Hilfe kommt zu den Kindern (...)“ (Wachtel, S.90). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Übergang zwischen individuellem und sonderpädagogischem Förderbedarf ein fließender ist.

Aus Elternsicht ist es hilfreich sich bei den in Frage kommenden Schulen zu informieren, ob sie Erfahrungen im Umgang mit selektiv mutistischen Schülerinnen und Schülern haben. Für Hannover können wir diesbezüglich die Heinrich-Heine-

Schule empfehlen. Es ist durchaus möglich, dass auch andere Schulen selektiv mutistische Kinder mit ihrem Förderkonzept kompetent begleiten.

**Literatur:**

*Behrens, U. (2006): Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Schulverwaltungsblatt – Nichtamtlicher Teil SVBI 5/2006, S.188-191.*

*Kultusministerium Niedersachsen: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. RdErl. d. MK vom 4.10.2005*

*Wachtel, Peter (2005): Zur Neuregelung der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen. Schulverwaltungsblatt – Nichtamtlicher Teil SVBI 2/2005, S.88-92.*